

Standard für die Kooperation Schulsozialdienst Sekundarstufe I

Kooperation ist eine auf freiwilliger Basis beruhende Interaktion zwischen zwei oder mehreren Partnern beziehungsweise Organisationen um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Kooperation wird als steter Prozess verstanden. ([Charta VSL](#); [ssav](#); [avenir social](#))

Die aufgeführten Punkte sollen den Professionen (Schulleitung/Lehrpersonen/Schulsozialarbeitende) als Leitlinie zur Zusammenarbeit im Arbeitsalltag dienen.

1. Gemeinsame Ziele und Haltungen

Die Kooperation der Lehrpersonen und der Schulleitung mit den Schulsozialarbeitenden hat den Zweck, eine ganzheitliche Entwicklung und Bildung, das Wohlbefinden und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Kooperation gelingt, wenn sich die Professionen unter gegenseitiger Anerkennung der fachlichen Unterschiede auf Augenhöhe, mit Transparenz, Vertrauen und der Bereitschaft begegnen, andere Perspektiven einzunehmen.

2. Grundlagen

Die Grundlagen zum Schulsozialdienst und zur Kooperation zwischen den Professionen sind im *Bildungsgesetz* ([SGS 640](#)) und in der *Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II* ([SGS 645.31](#)) geregelt. Weitere Grundlagen zur Kooperation finden sich im [Handbuch für Schulleitungen](#) und im [Rahmenkonzept des Schulsozialdienstes Basel-Landschaft](#).

3. Strukturen und Prinzipien der Zusammenarbeit

Schulleitung und Schulsozialarbeitende treffen sich zu regelmässigen Sitzungen. Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende tauschen sich fallbezogen aus. Schulsozialarbeitende werden situativ in die schulische Kommunikation, in Konvente, Arbeits-, Steuer- und Interventionsgruppen und in die Schulentwicklung einbezogen. Die Vorstellung des Angebots der Schulsozialarbeit in Klassen, bei Elternanlässen und neu eingestellten Lehrpersonen wird sichergestellt.

4. Kooperationsfelder

Voraussetzung für die gute Zusammenarbeit ist die Klärung der Rollen, Zuständigkeiten und Aufträge zu Beginn und während der Zusammenarbeit. Für die Schulsozialarbeitenden gilt grundsätzlich die Schweigepflicht. Ausnahme: bei einer vermuteten/festgestellten Kindeswohlgefährdung gegenüber den Behörden. Inhalte aus Beratungen werden nur im Einverständnis der Jugendlichen an bezeichnete Drittpersonen weitergeleitet.

a) Einzelfallhilfe

- Gemäss den Grundlagen ist die Beratung für Jugendliche grundsätzlich freiwillig. Lehrpersonen und Schulleitungen können Jugendliche für ein Erstgespräch überweisen.
- Überweisungen erfolgen aufgrund eines Anliegens einer Lehrperson oder Schulleitung oder aufgrund einer Sorge oder Vermutung auf eine Gefährdung des Kindeswohles. Die Form der Überweisung, das Ansprechen von Inhalten und der Grad an Zusammenarbeit sind dadurch unterschiedlich und von den Kooperationspartnern abzusprechen.
- Die Handlungsschritte und die Zuständigkeiten bei einer Gefährdungsmeldung gemäss dem Schulprogramm der Schule (basierend auf dem [standardisierter Ablauf](#) der Fachkommission Kindes- und Jugendschutz) werden je nach Fall unter der Federführung der Schulleitung zwischen allen Beteiligten abgesprochen.
- Beratungen können während des Unterrichts in Absprache mit der zuständigen Lehrperson oder in der Freizeit der Jugendlichen erfolgen.
- Die Schulsozialarbeitenden werden fallbezogen über den Einbezug von Erziehungsberechtigten, Fachstellen und externen Diensten wie Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung, TimeOut, SPD, KJP, KESB, Opferhilfe, Polizei und weiteren von der Schulleitung oder den Lehrpersonen informiert und/oder einbezogen.

b) Intervention in Gruppen oder Klassen

Interventionen in Gruppen oder Klassen erfolgen während des Regelunterrichts in Absprache mit der zuständigen Lehrperson. Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende sprechen ab, wer und in welcher Form die Schulleitung, weitere Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten informiert.

c) Prävention in Gruppen oder Klassen

Die Planung und Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit der beiden Professionen.

d) Konfliktlösung

Bei Konflikten zwischen Jugendlichen, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und weiteren Personen wird aktiv nach Lösungen gesucht. Die Schulsozialarbeitenden können dabei unterstützen und vermitteln.

Umsetzung an den Schulstandorten

Es wird empfohlen, in einer von der Schulleitung geführten Arbeitsgruppe (Schulleitung, Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende), den *Standard Kooperation* an den jeweiligen Standort anzupassen, dem Kollegium zur Anhörung vorzulegen und ins Schulprogramm zu übernehmen.